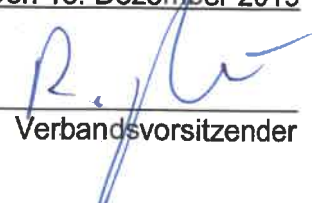


Abwasserzweckverband Gruppenklärwerk Talhausen

Vorlage Nr. 06/2019

Den 18. Dezember 2019


Verbandsvorsitzender

Gremium	Sitzung am	Öffentlich	Nichtöffentlich	Vorbereitung	Kenntnisnahme	Beschlussfassung
X Verwaltungsrat	17.12.2019		X	X		
X Verbandsversammlung	16.01.2020	X				X

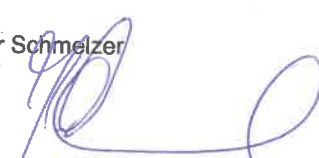
Beratungsgegenstand: Zukünftige Klärschlammverwertung und – verbrennung
- Klärschlammmonoverbrennung im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit

Anlagen:
1 Schreiben
1 Machbarkeitsuntersuchung
1 Entwurf einer Verbandssatzung

Vorgang:

Beschlussantrag:

1. Der Zweckverband Gruppenklärwerk Talhausen erklärt unter dem Vorbehalt der Gremienbeschlüsse in den Verbandsgemeinden, verbindlich die Absicht, dem zu gründenden Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen beizutreten und die hierzu erforderlichen Beschlüsse bis spätestens zum 31.03.2020 herbeizuführen.
2. Der Zweckverband erklärt in diesem Zusammenhang, sich mit einem Verbrennungskontingent von 3.000 to/a Klärschlamm (Originalsubstanz) am Zweckverband beteiligen zu wollen. Die Anteil an Trockensubstanz bei Anlieferung wird sich voraussichtlich auf 28 % belaufen.

Finanzielle Auswirkungen ?	Verfasser/in: Herr Schmelzer
Ja X	Gesehen: 
Nein	

Gesamtkosten der Maßnahmen Beschaffungs-/Herstellungskosten	Jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditaufnahme)	Objektbezogene - Einnahmen - Zuschüsse/ - Beiträge	Einmalige od. jährl. lfd. Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitald., Folgekosten ohne kalk. Kosten)
---	-------------------------------	--	---	--

Veranschlagung:	Nein mit EUR			
im Erfolgsplan	Im Vermögensplan			Haushaltsstelle/Konto

Sachvortrag:

1. Einleitung:

Die Verbandsversammlung hat sich letztmalig am 27.03.2019 mit dieser Thematik beschäftigt. Dort wurde vom Verband der Grundsatzbeschluss gefasst, dass der Zweckverband die Gründung eines gemeinsamen Zweckverbands für den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Klärschlammmonoverbrennung unterstützt und sich an den Planungskosten beteiligt. Inzwischen fanden mehrere Termine statt, die die Umsetzung weiter konkretisieren. Bis zum 31.03.2020 soll die Beitrittsbeschlüsse von den beteiligten Kommunen gefasst werden.

Darüber hinaus haben sich die rechtlichen Grundlagen für die Klärschlamm Entsorgung im vergangenen Jahr drastisch verändert. Ab 2029 müssen aus dem Klärschlamm der größeren Anlagen (GK 4) Phosphor zurückgewonnen werden, so dass für Kläranlagen der GK 3 dies über kurz oder lang auch im Raum steht. Desweiteren ist die Situation auf dem Müllverbrennungssektor derart schwierig, dass mit weiter steigenden Entsorgungspreisen zu rechnen ist.

2. Sachstand:

Eine Lenkungsgruppe, bestehend aus Mitarbeitern der Städte Wendlingen, Pforzheim und Tübingen hat in enger Zusammenarbeit mit dem RBB (Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen) die Möglichkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Monoverbrennung auf dem Gelände des RBB geprüft. Außerdem wurde der Entwurf einer Satzung erarbeitet.

Finanzielle Randbedingungen:

Das Ergebnis einer Machbarkeitsstudie (Anlage 2) zeigt einen Preiskorridor von 80 € bis 100 € brutto pro Tonne Klärschlamm in Originalsubstanz (OS) bei einer Investition von ca. 105 Mio. €. In diesem Preiskorridor ist der Grundstückspreis noch nicht beinhaltet. Allerdings sind auch eventuell mögliche Fördermittel nicht berücksichtigt. Sowohl die geplanten Betriebskosten als auch die Investitionssumme variieren in Abhängigkeit der zu behandelnden Schlammmenge, respektive der Anzahl der Verbandsmitglieder. Aus diesem Grund kann eine exaktere Kostenplanung erst vorgenommen werden, wenn die Mitglieder und damit die Schlammmenge als Basis für die Planung feststehen. Weitere Planungen sind jedoch kostenintensiv. Die Gründung des Zweckverbandes ist daher obligatorisch für die weiteren Planungsschritte.

Basis für die Wirtschaftlichkeitsberechnung - dargestellt als Kostenkorridor – war dabei die Annahme, dass der zu gründende Zweckverband auf einem überlassenen Grundstücksteil ausschließlich die für die Klärschlammverwertung erforderlichen Anlagenteile selbst errichtet. Ansonsten sollen die bereits vorhandenen Einrichtungen des RBB mitgenutzt werden. Durch die Vermeidung von Redundanzen bei den gemeinsam mit dem Zweckverband RBB nutzbaren Anlagenteilen wie z.B. der Waage, den Werkstätten, den Sozialräumen etc. sowie der Bereitstellung nur eines Personalkörpers für die Verwaltung und den Betrieb beider Anlagen, können größtmögliche Synergien für beide Zweckverbände ausgeschöpft werden. Auch die weiteren Planungen sowie das Zweckverbandskonstrukt sollen unter diesen Prämissen aufgestellt werden.

Durch die Verzahnung der Anlagen der Klärschlamm- und der Restmüllverbrennung können erhebliche Synergiepotentiale genutzt werden. Darüber hinaus können in Böblingen auch teils völlig neue Umwelt-Teilprojekte angegangen und der Standort so zu einer beispielhaften Anlage für nachhaltige und klimaschützende Nutzung von Abfällen und Klärschlamm ausgebaut werden. Sowohl für die Standortgemeinden Böblingen und Sindelfingen, als auch für die gesamte Region, könnten die CO₂-Emissionen durch die energetische Nutzung des Abfalls und des Klärschlammes erheblich gesenkt werden.

3. Zweckverbandsgründung:

Wie bereits dargestellt steht vor der konkreten Planung die Gründung des Zweckverbands, die nunmehr zügig anzugehen ist. Das Regierungspräsidium Stuttgart wurde seitens des Innenministeriums bereits zur Aufsichtsbehörde für den zu gründenden Zweckverband erklärt. Der in **Anlage 3** beigefügte Entwurf der Verbandssatzung für den Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen wurde vom Regierungspräsidium ebenfalls bereits als genehmigungsfähig erklärt.

Die Satzung enthält neben den üblichen für Zweckverbände zu regelnden Sachverhalten folgende wesentliche Eckpunkte:

- Aufgabe des Zweckverbands ist vorrangig die Verwertung des Klärschlammes für die Verbandsmitglieder sowie unter Umständen die Rückgewinnung enthaltener Rohstoffe und die Verwertung der enthaltenen Energie.
- Aufgabe kann ferner die Bereitstellung von bis zu 20 % der Anlagenkapazität für Dritte, z.B. im Rahmen eines Ausfallverbands, sein. Im Rahmen der Planung der Anlage wird daher festzulegen sein, ob bereits mit 20 % Mehrkapazität gegenüber der von den Mitgliedern erwarteten Tonnage geplant wird.
- Der Zweckverband RBB muss ebenfalls Mitglied im neuen Zweckverband werden, um die Betriebsführung und die Errichtung der Anlagen durch den RBB bereits in der Satzung regeln zu können. Umgekehrt ist auch der neue Zweckverband als Mitglied im RBB aufzunehmen, damit der RBB die vorgenannten Aufgaben verbandsrechtlich überhaupt ausüben darf.
- Das Beteiligungsverhältnis am Zweckverband wird nach dem Verbrennungskontingent in Originalsubstanz festgelegt, wobei sich die Verbandsmitglieder verpflichten, einen Korridor von 20 bis 35 % Trockensubstanzanteil einzuhalten. Kann dieser Korridor von einzelnen Mitgliedern dauerhaft oder vorübergehend nicht erreicht werden, können für diese Gewichtungen der Verbandsumlagen / Verbrennungspreise im Wirtschaftsplan festgelegt werden. Sofern Anlagenteile nur im Interesse einzelner Mitglieder gebaut und von diesen finanziert werden sollen, ist dies ebenfalls möglich.
- Der Satzungsentwurf sieht keine/n Geschäftsführer/in in Organstellung vor, da zur vollständigen Hebung der Synergien die Einstellung von Personal im neuen Zweckverband ganz vermieden werden soll. Das Weitere regelt eine Betriebsführungsvereinbarung. Davon unbenommen ist die Möglichkeit des Zweckverbands, bei Erfordernis eigenes Personal einzustellen.
- Zur Finanzierung des Zweckverbands im Betrieb sollen die Fixkosten nach dem Beteiligungsverhältnis und die laufenden Kosten nach der tatsächlich angelieferten Menge im Wirtschaftsjahr berechnet werden. Derzeit ist angedacht, die Projektphase vollständig mit Fremdkapital zu finanzieren.

4. Weitere Schritte:

Die Gründung des Zweckverbands soll bis Ende des 1. Quartals 2020 durch die Beitrittsbeschlüsse der Mitglieder vollzogen werden. Der RBB wird in einer Sondersitzung am Beginn des 2. Quartals 2020 als letztes Mitglied den Beitritt beschließen und in gleicher Sitzung den neuen Zweckverband als Mitglied im RBB aufnehmen.

Um dies sicherzustellen, wurde folgender Zeitplan erarbeitet:

1. Bis 30.11.2019 Schriftliche Erklärung der Beitrittsabsicht der künftigen Mitglieder gegenüber der Lenkungsgruppe unter Angabe des ab dem Jahr 2026 erwarteten Verbrennungskontingents (Beteiligungsquote) und des Anteils an Trockensubstanz.
2. 06.12.2019: Verbandsversammlung des RBB ausgehend von den Willenserklärungen der künftigen Mitglieder soll in der Verbandsversammlung des RBB der Beschluss

- herbeigeführt werden, sich ebenfalls positiv zum Beitritt in den neuen Zweckverband und zur Aufnahme desselben in den RBB zu bekennen.
3. Bis 31.03.2020: Beitrittsbeschlüsse aller Mitglieder mit Ausnahme des RBB
 4. 30.04.2020: Beitrittsbeschluss der Verbandsversammlung des RBB und Beschluss der Aufnahme des Zweckverbandes Klärschlammverwertung Böblingen (KSV) in den RBB
 5. 31.05.2020: Erste Sitzung der Verbandsversammlung des neuen Zweckverbandes Klärschlammverwertung Böblingen

Parallel zu den Gremiensitzungen im ersten Quartal 2020 werden aus der Lenkungsgruppe heraus die Schritte für eine rasche Ausschreibung der Planungsleistung, ein Organisations- und Finanzierungskonzept sowie die weiteren erforderlichen Vorarbeiten für eine rasche Aufnahme der Verbandsarbeit angegangen.

Aktuell liegen dem Projekt Interessenbekundungen von 43 Betreibern mit einer Menge von rd. 166.000 Tonnen Klärschlamm pro Jahr vor.

5. Vorschlag für den Zweckverband Talhausen

Die Verwaltung schlägt vor, die Beitrittsabsicht verbindlich zu erklären. Es soll ein Kontingent von 3.000 Tonnen Klärschlamm mit einer durchschnittlichen Trockensubstanz von 28 % für das Gruppenklärwerk Talhausen angemeldet werden. Als Ansprechpartner für die weiteren Schritte wird der Verbandsrechner Herr Schmelzer benannt.

Da dieser Sachverhalt von grundsätzlicher und bedeutender Natur ist, sollen die Gremien der Verbandsmitglieder dem Beitritt zu dem Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen zustimmen. Damit bis zum 31.03.2020 unser Beschluss an den neu zu gründenden Zweckverband weitergegeben werden kann, wird dieser Beschluss unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Beschlüsse in den Verbandskommunen gefasst. Daran schließt sich die Bitte an, bis Anfang März das Thema in den kommunalen Gremien beraten und beschließen zu lassen. Der Zweckverband wird hierzu den Kommunen eine Mustervorlage zukommen lassen.

Das Vorhaben und Vorgehen wird auch vom Landkreis Ludwigsburg ausdrücklich unterstützt. Auf den Verband wird noch die schwierige Aufgabe zukommen, bis zur Inbetriebnahme der Verbrennungsanlage Firmen zu finden, die die Klärschlammentsorgung und -verwertung zu einigermaßen angemessenen Preisen durchführen werden.

Projekt Klärschlammverwertung Böblingen
c/o Zweckverband RBB
Musberger Straße 11
71032 Böblingen

Thorsten Jakob
Kontaktperson
Tel. 0 70 31/21 18-103
Fax 0 70 31/21 18-111
Thorsten.jakob@rbb.info

Projekt KSV BB • c/o RBB • Musberger Straße 11 • 71032 Böblingen

An die
Interessenten an einer
Mitgliedschaft im Zweckverband
Klärschlammverwertung Böblingen

Böblingen, den 27.09.2019

Vorbereitung der Gründung des Zweckverbands Klärschlammverwertung Böblingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 25.09.2019 hat die Lenkungsgruppe des Projekts Klärschlammverwertung Böblingen den Kreis der potentiellen Mitglieder des zu gründenden Zweckverbands über den Stand des Projekts informiert. In diesem Schreiben wird der Sachstand noch einmal zusammengefasst und darüber hinaus ein Ausblick auf die anstehenden Schritte gegeben.

1. Hintergrund

Eine erste Machbarkeitsstudie für den Bau und Betrieb einer Klärschlammmonoverbrennungsanlage auf dem Werksgelände des Zweckverbands Restmüllheizkraftwerk in Böblingen (RBB) wurde im Jahr 2016 erstellt. Das damalige Konzept ging davon aus, dass der Zweckverband RBB die zu behandelnden Klärschlämme vertraglich bindet und die Klärschlammverbrennungsanlage errichtet. Diese Lösung wurde damals von den Verbandsmitgliedern des RBB abgelehnt. In enger Zusammenarbeit zwischen dem RBB und interessierten Klärwerksbetreibern wurde in einer Lenkungsgruppe für das Projekt Monoklärschlammverbrennung nunmehr eine akzeptanzversprechende Lösung erarbeitet. Darüber hinaus können erhebliche Synergiepotentiale durch die Verzahnung der Anlagen der Klärschlamm- und der Restmüllverbrennung genutzt werden.

Durch diese Verzahnung können auch teils völlig neue Umwelt-Teilprojekte angegangen und der Standort so zu einer beispielhaften Anlage für nachhaltige und klimaschützende Nutzung von Abfällen und Klärschlamm ausgebaut werden. Sowohl für die Standortgemeinden Böblingen und Sindelfingen, als auch für die gesamte Region, können die CO₂-Emissionen durch die energetische Nutzung des Abfalls und des Klärschlammes erheblich gesenkt werden. Das politische Interesse für das Projekt ist so groß, dass man bereits von Rückhalt sowie einer politischen Unterstützung für das Projekt ausgehen kann, wie sie dem in Anlage 1 beigefügte Presseartikel zu dem Besuch des Umweltministers BW beim RBB im September entnehmen können.

Aktuell liegen dem Projekt Interessenbekundungen von 43 Betreibern mit einer Menge von rd. 166.000 t Klärschlamm pro Jahr vor.

2. Machbarkeitsstudie

In den vergangenen Wochen wurde die Machbarkeitsstudie von tbf Partner aus dem Jahr 2016 erweitert. Ziel der erweiterten Untersuchung war es, die größtmögliche Anlagenkapazität bei voller Redundanz auf dem Werksgelände des RBB zu ermitteln. Die vollständige Redundanz wurde geplant, um größtmögliche Entsorgungssicherheit für die Verbandspartner zu gewährleisten und eigene Lagerkapazitäten bei diesen zu vermeiden. Es handelt sich hierbei um eine Grenzwertbetrachtung die innerhalb eines solchen Projektes zur Abschätzung und Darstellung der größenrelevanten Parameter dient. Auf diese Weise kann den Entscheidern in den Gremien ein Korridor für die zu erwartenden Kosten aufgezeigt werden.

Im Ergebnis konnten sowohl die Wirtschaftlichkeit als auch die Planbarkeit einer Anlage mit einer Auslegung von 100.000 to bis 183.600 to pro Jahr unter den Planungsannahmen bestätigt werden. Dabei sind das erforderliche Grundstück und die Investition in eine eigene Phosphorrückgewinnung noch nicht berücksichtigt worden, da derzeit einige Projekte in der Entwicklung sind, die Anlass zur Erwartung geben, eine wirtschaftlichere Technik zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der Planung wird dieser Prozess daher vom zu gründenden Zweckverband mit dem Ziel, bis spätestens 2023 ein umsetzbares Konzept für die Gremienbefassung zu erarbeiten, aufzugreifen sein. Der laufende Aufwand zur Entsorgung und etwaigen Aufbereitung der Aschen durch Dritte wurde vollständigshalber jedoch mitkalkuliert.

Aus der in Anlage 2 beigefügten Kurzpräsentation ergibt sich als Ergebnis der erweiterten Machbarkeitsstudie 2019 ein Preiskorridor von 80 € bis 100 € brutto pro Tonne Klärschlamm in Originalsubstanz (OS) bei einer Investition von ca. 105 Mio. €. Sowohl die geplanten Betriebskosten als auch die Investitionssumme variieren in Abhängigkeit der zu behandelnden Schlammmenge respektive der Anzahl der Verbandmitglieder. Aus diesem Grund kann eine exaktere Kostenplanung erst vorgenommen werden, wenn die Mitglieder und damit die Schlammmenge als Basis für die Planung feststehen. Die Gründung des Zweckverbandes ist daher obligatorisch für die weiteren Planungsschritte.

Basis für die Wirtschaftlichkeitsberechnung - dargestellt als Kostenkorridor – war dabei die Annahme, dass der zu gründende Zweckverband auf einem überlassenen Grundstücksteil ausschließlich die für die Klärschlammverwertung erforderlichen Anlagenteile selbst errichtet. Ansonsten sollen die bereits vorhandenen Einrichtungen des RBB mitgenutzt werden. Durch die Vermeidung von Redundanzen bei den gemeinsam mit dem Zweckverband RBB nutzbaren Anlagenteilen wie z.B. der Waage, den Werkstätten, den Sozialräumen etc. sowie der Bereitstellung nur eines Personalkörpers für die Verwaltung und den Betrieb beider Anlagen können größtmögliche Synergien für beide Zweckverbände ausgeschöpft werden. Auch die weiteren Planungen sowie das Zweckverbandskonstrukt sollen unter diesen Prämissen aufgestellt werden.

3. Zweckverbandsgründung

Wie bereits dargestellt steht vor der konkreten Planung die Gründung des Zweckverbands, die nunmehr zügig anzugehen ist. Das Regierungspräsidium Stuttgart wurde seitens des Innenministeriums bereits zur Aufsichtsbehörde für den zu gründenden Zweckverband erklärt. Der in Anlage 3 beigefügte Entwurf der Verbandssatzung für den Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen wurde vom Regierungspräsidium ebenfalls bereits als genehmigungsfähig erklärt.

Die Satzung enthält neben den üblichen für Zweckverbände zu regelnden Sachverhalten folgende wesentliche Eckpunkte:

- Aufgabe des Zweckverbands ist vorrangig die Verwertung des Klärschlammes für die Verbandsmitglieder sowie unter Umständen die Rückgewinnung enthaltener Rohstoffe und die Verwertung der enthaltenen Energie.
- Aufgabe kann ferner die Bereitstellung von bis zu 20 % der Anlagenkapazität für Dritte, z.B. im Rahmen eines Ausfallverbands, sein. Im Rahmen der Planung der Anlage wird daher festzulegen sein, ob bereits mit 20 % Mehrkapazität gegenüber der von den Mitgliedern erwarteten Tonnage geplant wird.
- Der Zweckverband RBB muss ebenfalls Mitglied im neuen Zweckverband werden, um die Betriebsführung und die Errichtung der Anlagen durch den RBB bereits in der Satzung regeln zu können. Umgekehrt ist auch der neue Zweckverband als Mitglied im RBB aufzunehmen, damit der RBB die vorgenannten Aufgaben verbandsrechtlich überhaupt ausüben darf.
- Das Beteiligungsverhältnis am Zweckverband wird nach dem Verbrennungskontingent in Originalsubstanz festgelegt, wobei sich die Verbandsmitglieder verpflichten, einen Korridor von 20 bis 35 % Trockensubstanzanteil einzuhalten. Kann dieser Korridor von einzelnen Mitgliedern dauerhaft oder vorübergehend nicht erreicht werden, können für diese Gewichtungen der Verbandsumlagen / Verbrennungspreise im Wirtschaftsplan festgelegt werden. Sofern Anlageanteile nur im Interesse einzelner Mitglieder gebaut und von diesen finanziert werden sollen, ist dies ebenfalls möglich.
- Der Satzungsentwurf sieht keine/n Geschäftsführer/in in Organstellung vor, da zur vollständigen Hebung der Synergien die Einstellung von Personal im neuen Zweckverband ganz vermieden werden soll. Das Weitere regelt eine Betriebsführungsvereinbarung. Davon unbenommen ist die Möglichkeit des Zweckverbands, bei Erfordernis eigenes Personal einzustellen.
- Zur Finanzierung des Zweckverbands im Betrieb sollen die Fixkosten nach dem Beteiligungsverhältnis und die laufenden Kosten nach der tatsächlich angelieferten Menge im Wirtschaftsjahr berechnet werden. Derzeit ist angedacht, die Projektphase vollständig mit Fremdkapital zu finanzieren.

4. Nächste Schritte

Die Gründung des Zweckverbands soll bis Ende des 1. Quartals 2020 durch die Beitrittsbeschlüsse der Mitglieder vollzogen werden. Der RBB soll sodann in einer Sondersitzung am Beginn des 2. Quartals 2020 als letztes Mitglied den Beitritt beschließen und in gleicher Sitzung den neuen Zweckverband als Mitglied im RBB aufnehmen. Um dies sicherzustellen, wurde folgender Zeitplan erarbeitet:

Bis zum

- 30.10.2019 Rückmeldung etwaiger Anregungen zum Entwurf der Verbandssatzung. Offene Fragen sollten idealer Weise sehr rasch gemeldet und geklärt werden.
- 06.11.2019 7. Sitzung der Lenkungsgruppe;
Verabschiedung der endgültigen Satzung.
- 30.11.2019 Schriftliche Erklärung der Beitrittsabsicht der künftigen Mitglieder gegenüber der Lenkungsgruppe unter Angabe des ab dem Jahr 2026 erwarteten Verbrennungskontingents (Beteiligungsquote) und des Anteils an Trockensubstanz.

Bitte senden Sie Ihre Erklärung an:

Projekt Klärschlammverwertung Böblingen
c/o Zweckverband RBB
Musberger Straße 11
71032 Böblingen

Bitte geben Sie in Ihrem Schreiben auch den Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für das Projekt in Ihrem Hause mit vollständigen Kontaktdaten an.

Zeitgleich wird die Lenkungsgruppe die Abstimmung der endgültigen Verbandssatzung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart herbeiführen.

- 06.12.2019 Verbandsversammlung des RBB;
Ausgehend von den Willenserklärungen der künftigen Mitglieder soll in der Verbandsversammlung des RBB der Beschluss herbeigeführt werden, sich ebenfalls positiv zum Beitritt in den neu zu gründenden Zweckverband und zur Aufnahme desselben in den RBB zu bekennen.
- 13.12.2019 Ausgabe eines Beschlusspakets aus Musterbeschlussvorlagen und Verbandssatzung an die künftigen Mitglieder des Zweckverbands.

Bitte beachten Sie:

Sollte eines der adressierten Gremien einen negativen Beschluss fassen, ist die Satzung erneut hinsichtlich der Mitglieder und der Beteiligungsverhältnisse zu ändern. Alle Gremien müssten erneut damit befasst werden und der Projektzeitplan wäre nicht mehr zu halten. Im Sinne aller Beteiligten wird daher die Verbindlichkeit der bis zum 30.11.2019 abzugebenden Erklärungen vorausgesetzt.

- 31.03.2020 Beitrittsbeschlüsse aller Mitglieder mit Ausnahme des RBB.
- 30.04.2020 Beitrittsbeschluss der Verbandsversammlung des RBB und Beschluss der Aufnahme des KSV in den RBB.
- 31.05.2020 Erste Sitzung der Verbandsversammlung des neuen Zweckverbands Klärschlammverwertung Böblingen (KSV).

Parallel zur den Gremienbefassungen im 1. Quartal 2020 werden aus der Lenkungsgruppe heraus die Schritte für eine rasche Ausschreibung der Planungsleistungen, ein Organisations- und Finanzierungs-konzept sowie die weitere erforderlicher Vorarbeiten für eine rasche Aufnahme der Verbandsarbeit angegangen.

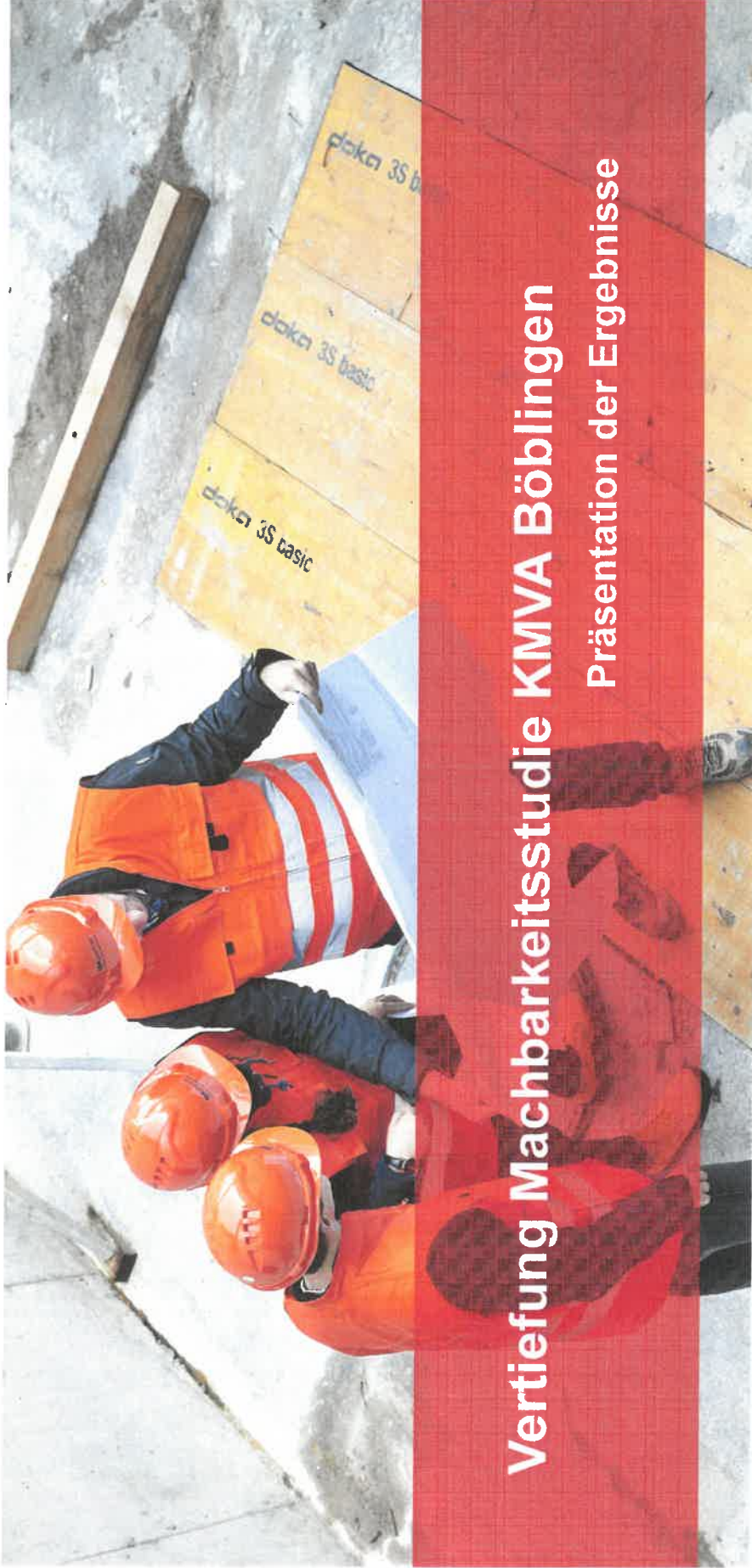
5. Ausblick

Eine belastbare Planung der Meilensteine und des Zeitpunkts der Inbetriebnahme kann erst vorgenommen werden, wenn die Anlagenkapazität und davon ausgehend der Standort auf dem Werksge-lände des RBB sowie der Grad der Verzahnung mit den Anlagen des RBB bestimmt werden kann. Derzeit ist die Inbetriebnahme im Jahr 2026 geplant, wobei ein bestimmender Faktor für den zeitli-chen Ablauf auch das erforderliche äußerst umfangreiche Genehmigungsverfahren sein wird.

Bei Rückfragen oder für weitergehende Informationen bzw. für eine Unterstützung bei der Vorberei-tung für Ihre Gremien melden Sie sich gern.

Mit freundlichen Grüßen





Vertiefung Machbarkeitsstudie KMVA Böblingen

Präsentation der Ergebnisse

Grundlagen

Potentieller Standort der KMVA

- Parkplatz der Müllfahrzeuge

Auslegungsziele Studie 2016

- Kapazität 100.000 MgOS/a Entwässerter Klärschlamm
- Einlinige KMVA

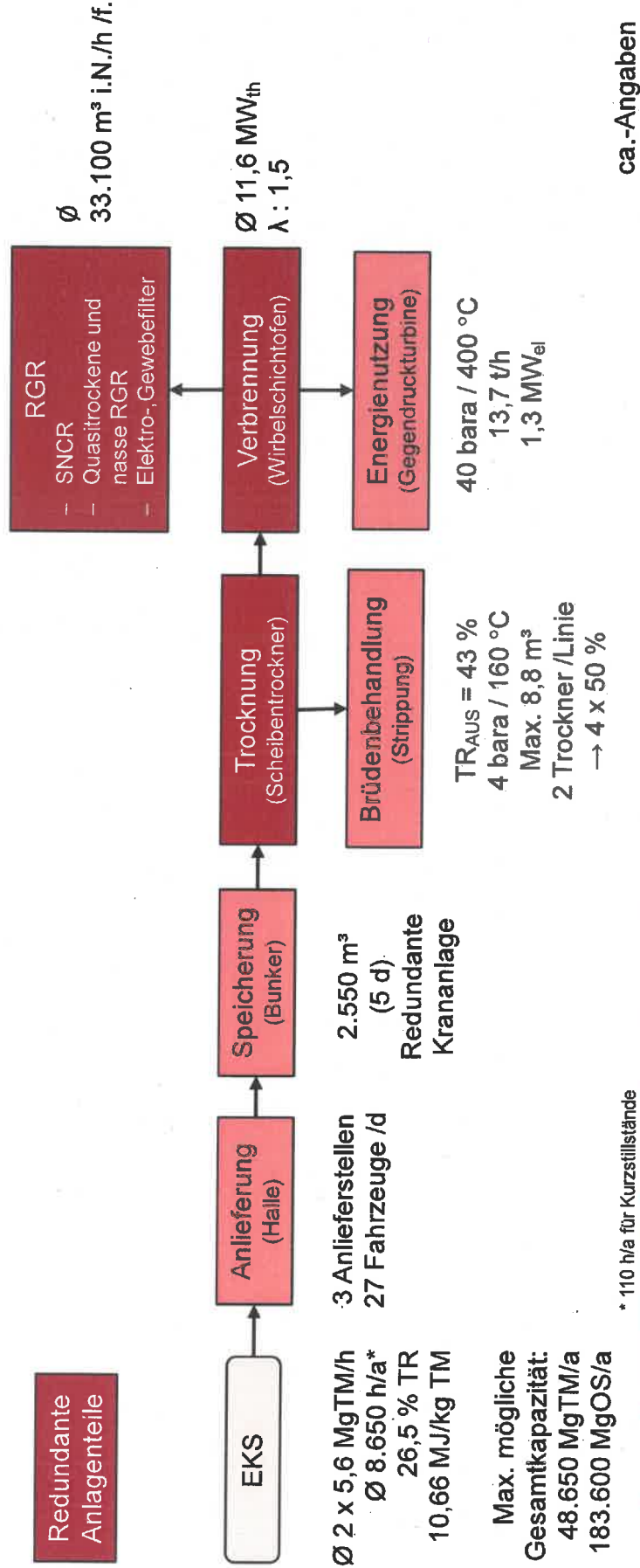
Auslegungsziele Studie 2019

- Maximal mögliche Kapazität am Standort
- Redundante KMVA

KMVA = Klärschlammmonoverbrennungsanlage
OS = Originalsubstanz

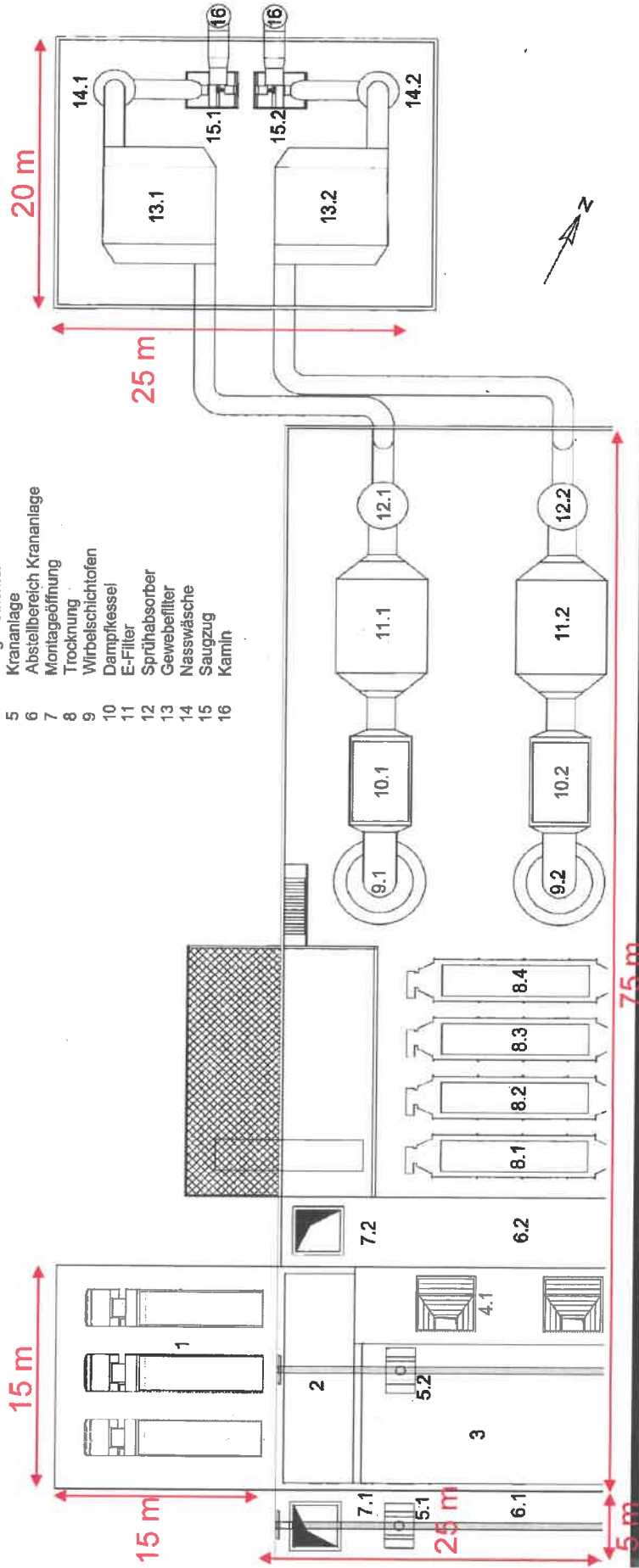


Verfahrenstechnisches Konzept

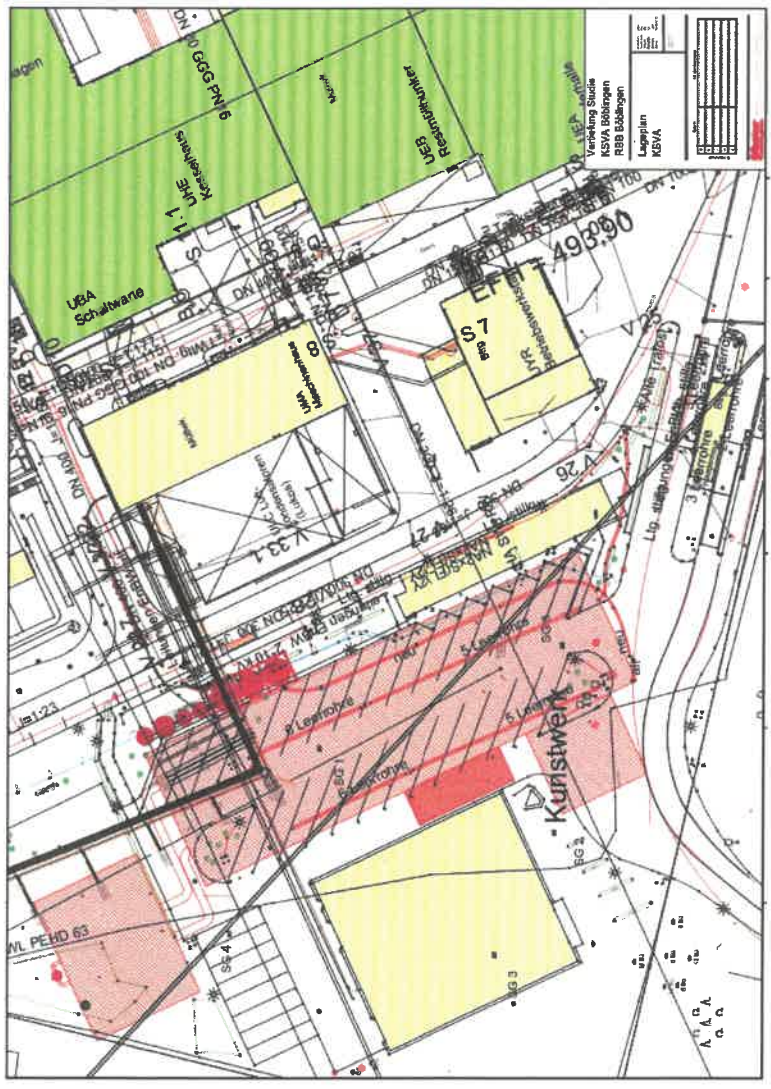


Anlagenlayout

- 1 Anlieferhalle
- 2 Annahmehunker
- 3 Speicherbunker
- 4 Aufgabebetrachter
- 5 Krananlage
- 6 Abstellbereich Krananlage
- 7 Montageöffnung
- 8 Trocknung
- 9 Wirbelschichtofen
- 10 Dampfkessel
- 11 E-Filter
- 12 Sprühabsorber
- 13 Gewebefilter
- 14 Nasswäsche
- 15 Saugzug
- 16 Kamin



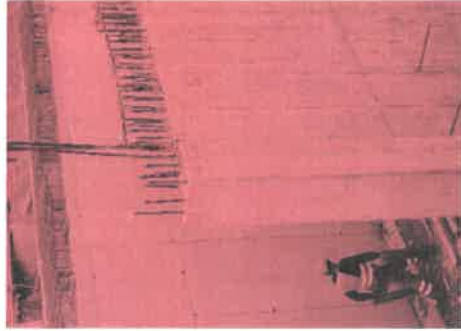
Lageplan



- Auswirkungen auf den Bestand**
- Verlegung der Zufahrtsstraße
 - Verlegung der Fahrzeugwaage
 - Verlegung des Kunstwerks
 - Neue Umfahrung des Lager- und Werkstattgebäudes in westlicher Richtung
 - Verlegung oder Überbrückung der Fernwärmeleitung

Grundlagen > Konzept > Layout > Kosten > Diskussion

Geschätzte Kosten (Stand 2019)



Kostengenauigkeit + / - 25 %	KMVA
Investitionskosten gesamt (brutto inkl. 19% MwSt.)	ca. 105 Mio. €
Spezifische Behandlungskosten (brutto inkl. 19% MwSt.)	ca. 80 - 100 €/MgOS

Die Investitionskosten und spezifischen Behandlungskosten beziehen sich auf eine Anlage entsprechend der ermittelten max. **Behandlungskapazität von 183.600 MgOS/a mit einer 100% Redundanz**. In den spezifischen Behandlungskosten sind Ansätze enthalten für die Betriebsführung durch den RBB.

Die geschätzten spezifischen Behandlungskosten sind im Rahmen der oben genannten Schwankungsbreite abhängig insbesondere von:

- Anzahl der Mitglieder im Zweckverband und der sich dadurch ergebenden Behandlungsmenge
- Auslegung der Anlage (Redundanz, Speicher, Brüdenkondensatsorgung)
- Nutzung der Synergien am Standort (Personal, Mitnutzung Infrastruktur, Energie)
- Evtl. Anpassungen Bestandsanlagen am Standort (Waage, Verlegung Fernwärmeleitung, etc.)

Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen

Verbandssatzung

(xx.xx.2020)

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbands

- (1) Die Körperschaften ..
..
..

bilden unter dem Namen

Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Böblingen.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Klärschlamm der Verbandsmitglieder anzunehmen, thermisch zu verwerten und die Rückstände unter Rückgewinnung des enthaltenen Phosphors zu entsorgen.

Sofern dies gesetzlich vorgesehen oder ökologisch sowie ökonomisch sinnvoll ist, betreibt der Zweckverband auch die Rückgewinnung weiterer Rohstoffe aus Klärschlamm.

Die erzeugte Energie und die rückgewonnenen Rohstoffe werden verkauft.

Der Zweckverband errichtet, unterhält und betreibt die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, insbesondere die Klärschlammmonoverbrennungsanlage in Böblingen.

- (2) Der Zweckverband kann auch Klärschlämme und andere Stoffe/Rückstände von Dritten annehmen und entsprechend Abs. 1 verarbeiten, wenn die Kapazität der Anlage dies ohne Nachteile für die Verbandsmitglieder gestattet, kein Verbandsmitglied diese Kapazität beansprucht und die verarbeiteten Mengen nicht mehr als 20 % der Anlagenkapazität betragen.
- (3) Der Zweckverband berät und betreut seine Verbandsmitglieder und Dritte auf dem Gebiet der Klärschlammverwertung.
- (4) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1 bis 3 sind mindestens kostendeckende Entgelte zu erheben, wenn die Tätigkeiten im überwiegenden Einzelinteresse eines Verbandsmitgliedes für Dritte erbracht werden.
- (5) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben Unternehmen errichten, übernehmen oder sich an solchen beteiligen.

- (6) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen, insbesondere in der Weise, dass er diesen die Errichtung und/oder den Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage überlässt oder die von einem Dritten errichtete Verbrennungsanlage pachtet. Der Zweckverband ist in diesem Fall berechtigt, bei der Errichtung der Verbrennungsanlage mitzuwirken und/oder den Betrieb des Dritten zu führen.

§ 3

Betriebsführung und Nutzung Anlagen Dritter

- (1) Die Errichtung und die Führung des Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes werden dem Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen als Verbandsmitglied übertragen. Der Geschäftsführer des Zweckverbandes Restmüllheizkraftwerk Böblingen und dessen Stellvertreter werden insoweit von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.
- (2) Zur Vermeidung des Baus und der Unterhaltung eigener Anlagen und Infrastruktur können im Rahmen der Betriebsführung nach Abs. 1 auch die Anlagen und die Infrastruktur des Zweckverbandes Restmüllheizkraftwerk Böblingen genutzt werden.
- (3) Das Nähere zur Errichtung der Anlagen und der Führung des Betriebs nach Abs. 1 und zur Nutzung der Anlagen und Infrastruktur nach Abs. 2 einschließlich der Vergütung regelt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 4

Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder

- (1) Über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.
- (2) Bei der Neuaufnahme ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.
- (3) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder vor Inbetriebnahme der Verbrennungsanlage in Böblingen erfolgt zu denselben Bedingungen, wie sie für die Gründungsmitglieder des Zweckverbandes gegolten haben.

§ 5

Beteiligungsverhältnis des Zweckverbandes

- (1) Das Beteiligungsverhältnis der Verbandsmitglieder wird wie folgt festgelegt:

Verbandsmitglied	Kontingent [to/a]	Beteiligung [%]
..	x	x
..	x	x
..	x	x
Zusammen	xx	99 %
Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen		1 %

Das dem einzelnen Verbandsmitglied am Durchsatz der Anlagen des Zweckverbandes zustehende Verbrennungskontingent in Tonnen Originalsubstanz entspricht seiner Beteiligung. Diese Aufteilung beschränkt sich auf 99 % der Beteiligungsquote am Zweckverband. Der Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen wird ohne Aufgabenübertragung mit 1 % am Zweckverband beteiligt.

- (2) Eine Überprüfung des Beteiligungsverhältnisses findet bei einer notwendigen Erweiterung der Anlagen, ansonsten im Abstand von jeweils fünf Jahren, erstmals im Jahr 2025, statt. Ergeben sich aufgrund einer Überprüfung Änderungen, so ist das Beteiligungsverhältnis nach Abs. 1 mit Wirkung des auf das Jahr der Überprüfung folgenden Jahres neu festzulegen.

§ 6

Anlagen des Verbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Vor wesentlichen Änderungen ihrer Klärschlammbehandlungsanlagen, die auf den Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes einen wesentlichen Einfluss haben, müssen sich die Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet,
 1. in ihren Entwässerungssatzungen dafür zu sorgen, dass den an die Kläranlage angeschlossenen Ortsentwässerungsnetzen keine Abwässer und Klärschlämme zugeleitet werden, die eine Verbrennung der an der Verbrennungsanlage angelieferten Klärschlämme behindern oder unmöglich machen.
 2. für die Verarbeitung nach § 2 Abs. 1 nur Klärschlamm mit einem Anteil an Trockensubstanz von 20 % bis 35 % anzuliefern.
 3. von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sämtliche Stoffe auszuschließen, die den Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage, die Reststoffbeseitigung oder Energieverwertung beeinträchtigen, die Anlagen des Zweckverbandes angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in den Anlagen des Zweckverbandes arbeitenden Personen schaden können.
 4. bei ungenügender Leistung einzelner Anlagen für die Klärschlammbehandlung sowie bei Stör- und Unfällen, die eine schädigende Auswirkung auf die Anlagen des Zweckverbandes befürchten lassen, den Zweckverband zu verständigen.

§ 7

Verfassung und Verwaltung

- (1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.
- (2) Organe des Zweckverbandes sind:
 1. die Verbandsversammlung (§§ 8, 9);
 2. der Verwaltungsrat (§ 10);
 3. der Verbandsvorsitzende (§ 11);
- (3) Der Zweckverband regelt seine inneren Angelegenheiten insbesondere den Gang der Verhandlungen der Gremien im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Der Zweckverband kann Beamte haben.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied bestellt darüber hinaus einen Verhinderungsstellvertreter. Für die Stimmabgabe verfügt jedes Verbandsmitglied für jede angefangene 1.000 Tonnen des Beteiligungsverhältnisses nach § 5 Abs. 1 über eine Stimme, mindestens jedoch über eine Stimme.

Der Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen verfügt unabhängig davon über zwei Stimmen.

Die Stimmen verteilen sich damit wie folgt:

Verbandsmitglied ZV / Stadt / Gemeinde	Anzahl der Stimmen
..	x
..	x
..	x
Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen	2
zusammen	x

- (2) Gehört ein Vertreter eines Verbandsmitglieds dem Gemeinderat an oder ist er hauptamtlicher Beamter eines Verbandsmitgliedes, so endet mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder dem Hauptamt sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung.

§ 9

Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
1. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder (§ 4);
 2. die Änderung dieser Satzung (§§ 16, 17) sowie den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen;
 3. die Beschlussfassung über grundsätzliche organisatorische und personelle Verbandsangelegenheiten;
 4. den Abschluss von Verträgen mit weiteren Klärschlammbringern, sofern die Laufzeit über 3 Jahre liegt (§ 2);
 5. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 10 Abs. 1), des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 11 Abs. 1);
 6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Festsetzung der Verbandsumlagen und der Investitionsumlagen, des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen sowie des Höchstbetrages der Kassenkredite;

7. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 8. den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken im Wert von mehr als 300.000 €;
 9. die Übernahme von Bürgschaften oder von bleibenden Verbindlichkeiten mit einem Wert von mehr als 100.000 € bzw. einem Jahreswert von mehr als 50.000 €;
 10. außer- oder überplanmäßige Ausgaben des Vermögensplanes, soweit sie für das einzelne Vorhaben 500.000 € übersteigen;
 11. die Auflösung des Zweckverbandes und die Verteilung des Verbandsvermögens (§ 18);
 12. Maßnahmen nach § 2 Absatz 6 der Verbandssatzung.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung wird gemäß § 19 öffentlich bekannt gemacht.
- Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung eine digitale Einladung mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
- (4) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gilt § 15 GKZ. Darüber hinaus finden die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend Anwendung.

§ 10 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem ersten und seinem zweiten Stellvertreter (§ 11), dem Vertreter des Zweckverbands Restmüllheizkraftwerk Böblingen und aus fünf weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, sein erster und zweiter Stellvertreter sowie der Vertreter des Zweckverbands Restmüllheizkraftwerk Böblingen werden im Verhinderungsfall von ihrem Verhinderungsstellvertreter aus der Verbandsversammlung vertreten. Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates wird darüber hinaus von der Verbandsversammlung jeweils ein Verhinderungsstellvertreter aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Scheidet ein von der Verbandsversammlung gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Erforderlichenfalls wählt die Verbandsversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden obliegen. Er berät die Angelegenheiten vor, deren Beratung und Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (5) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der

Erledigung sind der Verbandsversammlung spätestens bei ihrem nächsten Zusammen-
treffen mitzuteilen.

- (6) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die für die Verbandsversammlung
geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mehr als
die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein erster und sein zweiter Stellvertreter werden von der Ver-
bandsversammlung aus ihrer Mitte auf fünf Jahre gewählt. Scheidet ein Gewählter aus
der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertre-
ter. Die Verbandsversammlung kann erforderlichenfalls für die restliche Amtsdauer einen
Nachfolger wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwal-
tungsrates. Er vertritt den Verband.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er anstelle des Verwaltungsrates
entscheiden. Er hat diesem die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledi-
gung alsbald mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Mitar-
beiter des Zweckverbandes. Ihm obliegt:
1. der Abschluss von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen im Rahmen des Wirtschafts-
plans;
 2. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan oder Tarifvertrag einzeln ausgewiesenen
Freiwilligkeitsleistungen über 5.000 €;
 3. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplans;
 4. Vergleiche, Stundungen, Niederschlagungen, Erlass und Verzicht auf Ansprüche mit
einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 bis zu 50.000 €.
- (5) Für den Verbandsvorsitzenden gelten im Übrigen die Bestimmungen der Gemeindeord-
nung und des Eigenbetriebsgesetzes über den Bürgermeister entsprechend, soweit nicht
die Verbandssatzung oder das GKZ besondere Vorschriften trifft (§ 5 Abs. 2 GKZ).
- (6) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgabe der ... wahr

§ 12 Tagegelder und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats erhalten für die Teil-
nahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädi-
gung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung über die Ent-
schädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

- (2) In dieser Satzung wird auch die Aufwandsentschädigung für den Vorstandsvorsitzenden festgesetzt.

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für das Rechnungswesen (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht) des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechtes sinngemäß mit der Maßgabe, dass von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen wird.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 14

Anlagenfinanzierung / Kapitalumlagen

- (1) Die Investitionen für die Verbandsanlagen können durch eigene Mittel, Zuwendungen des Landes, Beteiligungen Dritter und Kredite aufgebracht werden. Als eigene Mittel gelten auch Investitionsumlagen der Verbandsmitglieder, die entsprechend den Beteiligungsverhältnissen nach § 5 Abs. 1 (ohne den Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen) erhoben werden können. Über deren Erhebung entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6.
- (2) Reichen die jährlichen Abschreibungen für die planmäßige Tilgung von Krediten nicht aus, kann hierfür eine Umlage nach dem Beteiligungsverhältnis gemäß § 5 Abs. 1 (ohne den Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen) erhoben werden.
- (3) Die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Anlagen, die im Interesse von einzelnen Verbandsmitgliedern erstellt werden, sind von den Begünstigten zu tragen.

§ 15

Aufbringung und Verteilung der jährlichen Aufwendungen (Verbandsumlagen)

- (1) Der laufende Betriebs- und Verwaltungsaufwand nach Abzug der sonstigen Betriebseinnahmen wird nach den von den Verbandsmitgliedern im Wirtschaftsjahr angelieferten Klärschlamm-mengen in Tonnen Originalsubstanz jährlich umgelegt.
- (2) Sofern sich zeigt, dass die Verwertungsfähigkeit der angelieferten Klärschlämme deutlich variiert, können im Wirtschaftsplan und im Jahresabschluss Gewichtungen der Mengen der jeweiligen Verbandsmitglieder für die Berechnung nach Abs. 1 vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei Abweichungen von der Verpflichtung aus § 6 Abs. 2 Nr. 2.
- (3) Der Aufwand für die Abschreibungen des Sachanlagevermögens und die Zinsen für die zur Finanzierung der Investitionen aufgenommenen Kredite für die Klärschlammmonverbrennungsanlage wird nach dem Verhältnis der Verbrennungskontingente gem. § 5 Abs. 1 jährlich umgelegt.
- (4) Auf die Verbandsumlagen sind entsprechende Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit werden im Wirtschaftsplan bestimmt. Die Abschlagszahlungen sind bis zur Verabschiedung des neuen Wirtschaftsplanes weiter zu entrichten.

§ 16 Satzungsbeschlüsse

- (1) Beschlüsse über die Änderung von § 3 der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl und nicht gegen die Stimme des Zweckverbandsmitglieds Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen gefasst werden.
- (2) Andere Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung als nach Abs. 1 können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst werden.
- (3) Andere Satzungen oder ihre Änderung werden mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen.

§ 17 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf die Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

§ 18 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung der Verbandsmitglieder mit mindestens drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen aufgelöst werden.
- (2) Über die Auflösung ist eine gesonderte Vereinbarung durch Beschluss der Versammlung zu treffen.
- (3) Die Mitarbeiter des Verbandes sind von der Körperschaft zu übernehmen, die den größten Teil des Sachanlagevermögens übernimmt.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse www.x.x.de. Die öffentlichen Bekanntmachungen können beim Sekretariat des Zweckverbandes während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Die Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können auch unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Tagesordnung zur Versammlung des Zweckverbandes im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

§ 20 In-Kraft-Treten der Satzung

Vorstehende Fassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.